

Richtlinie für

Persönlich selbstständige, freiberufliche oder arbeitnehmerähnliche Personen

Grundsätze

ver.di hat sich mit ihrer Selbstständigenpolitik¹ auf den Wandel der Arbeitswelt eingestellt, in der immer mehr Dienstleistungsberufe in hohem Maße „verselbstständigbar“ sind. – Fast jeder ver.di-Fachbereich vertritt Berufe, die auch in Selbstständigkeit ausgeübt werden.

1. Zielsetzung und Aufgaben der Selbstständigenarbeit

Ziel der Selbstständigenpolitik von ver.di ist

- a) die Entwicklung von Konzepten für die gesellschaftspolitische und erwerbsrechtliche Vertretung selbstständig tätiger Mitglieder, die ihre Leistungen im Wesentlichen persönlich erbringen (s. § 6 Abs.1 b ver.di-Satzung).
- b) die Beteiligung dieser Mitglieder an der innergewerkschaftlichen Willensbildung, insbesondere in arbeitsmarktpolitischen, wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und tarifpolitischen Fragen sowie
- c) die Vertretung und Vernetzung von Selbstständigen. Die meisten der individualisiert arbeitenden Selbstständigen sind – wie deren angestellte Kolleginnen und Kollegen vom Arbeitgeber – von Auftraggebern abhängig. Sie benötigen kollektive Verhandlungsmacht, um ihre Rechte durchzusetzen ebenso wie koordinierte Gestaltungskraft gegen das "Ausspielen" fest angestellter und selbstständig tätiger Personen.

2. Die Vertretung der persönlich selbständig, freiberuflich oder arbeitnehmerähnlich tätigen Mitglieder in ver.di erfolgt durch die Bundeskommission Selbstständige (BKS).

3. Die Bundeskommission hat die Aufgabe, die fachgruppen- und fachbereichsübergreifenden gemeinsamen Anliegen und Interessen der Selbstständigen an der Weiterentwicklung der rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen sowie der Arbeitsbedingungen für selbstständige Tätigkeit zu formulieren und zu vertreten.

4. Die Bundeskommission fördert die Bildung von Strukturen der Interessenvertretung von Selbstständigen in Zusammenarbeit mit Fachgruppen und Fachbereichen, in denen Selbstständige organisiert oder in deren Organisationsbereich Selbstständige tätig sind.

5. Die Bundeskommission unterstützt und begleitet die Entwicklung von Beratungs- und Serviceangeboten, die den Zielen der Selbstständigenpolitik von ver.di dienen und die gewerkschaftliche Organisation von Selbstständigen fördern.

6. Die Bundeskommission berät und unterstützt sowohl fachbereichsbezogen als auch fachbereichsübergreifend die Vorstände, Fachbereiche und Konferenzen auf allen Ebenen der Organisation.

Sie erarbeitet Vorschläge und Stellungnahmen zu Gesetzen, zu tarif-, sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen sowie zu fachspezifischen Fragen der Selbstständigen wie z.B. Urheberrecht.

Sie berät und unterstützt die zuständigen Stellen der Organisation in Aus- und Weiterbildungsfragen für Selbstständige.

¹ Zur Verbesserung der Lesbarkeit steht in dieser Richtlinie der Begriff Selbstständige für persönlich selbstständig, freie oder arbeitnehmerähnlich tätige Selbstständige.

7. Die Bundeskommission beteiligt sich an der Planung und Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sowie an der Ausarbeitung von (berufs- und statusspezifischen) Informationen für Mitglieder in selbstständiger Tätigkeit.

Die Bundeskommission kann – im Rahmen der Arbeits- und Finanzplanung der jeweils zuständigen Organisationsebene – Fachkonferenzen und Informationsveranstaltungen durchführen.

8. Die Bundeskommission beteiligt sich an der internationalen gewerkschaftlichen Selbstständigenarbeit. .
9. Für ihre Aufgaben werden der Bundeskommission die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Bei fachbereichsbezogener Arbeit erfolgt die Finanzierung durch den oder die betroffenen Fachbereiche.

Eine Koordinierung zwischen den jeweiligen Fachbereichen und Ebenen ist sicherzustellen.

10. Soweit erforderlich, kann die Bundeskommission auch Arbeitskreise oder Projektgruppen bilden.
11. Die Bildung der Bundeskommission erfolgt auf Grundlage von § 65, Abs. 1 ver.di-Satzung durch den Bundesvorstand - in Abstimmung mit den jeweiligen Bundesfachgruppen und Bundesfachbereichen.

Sie setzt sich aus insgesamt bis zu 30 Vertreterinnen bzw. Vertretern von Selbstständigen zusammen.

Der Schlüssel wird vom Bundesvorstand in Abstimmung mit den Vorständen der Fachbereiche auf Bundesebene, in denen persönlich selbstständige, freiberufliche oder arbeitnehmerähnlich tätige Mitglieder organisiert sind, beschlossen.

12. Die Mitglieder der Bundeskommission werden nach diesem Schlüssel von den jeweiligen Fachbereichen beziehungsweise Fachgruppen vorgeschlagen.
13. Die Bundeskommission tagt in der Regel drei Mal jährlich; sie wird geleitet von dem/der Vorsitzenden beziehungsweise von seinem/r bzw. ihrem/r Stellvertreter/in, die vom Bundeskongress nach § 65 Abs. 1 der Satzung gewählt werden.
14. Die Arbeit der Bundeskommission ist durch das zuständige Ressort der Bundesverwaltung zu unterstützen.
15. Selbstständige können auf allen Ebenen Kommissionen bzw. Gremien bilden. Für ihre Aufgaben werden den Kommissionen bzw. Gremien von der Ebene die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Ist ein Selbständigengremium auf bezirklicher Ebene gebildet, nimmt ein Vertreter bzw. eine Vertreterin dieses Gremiums an den Sitzungen des Landesgremiums teil. Ist ein Landesgremium gebildet, so nimmt dessen Vertreter bzw. Vertreterin an den Sitzungen der Bundeskommission teil.

- 16.** Auf Bundesebene findet im Vorlauf des Bundeskongresses eine Bundeskonferenz der Selbstständigen statt. Die Konferenzgröße wird vom Gewerkschaftsrat beschlossen. Die Zusammensetzung der Bundeskonferenz nach Landesbezirken und Fachbereichen ergibt sich aus einem jeweils von der Bundeskommission beschlossenen Schlüssel.

Aufgabe dieser Konferenz ist die Erarbeitung politischer Initiativen und von Anträgen, mit der die Konferenz die BKS beauftragen kann.